

## Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NU 2010)

### 1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) der Zuschlag (Auftragserteilung)
  - b) das Angebot des Nachunternehmers (NU) mit Leistungsbeschreibung, Zeichnungen usw. einschl. der im Verhandlungsprotokoll festgelegten Änderungen und Ergänzungen.
  - c) diese Bedingungen zum Nachunternehmervertrag,
  - d) die einschlägigen Bedingungen des Vertrages zwischen Bauhern (BH) und Auftraggeber (AG) in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung, soweit diese die Leistungen des NU betreffen und zur Einsicht stehen,
  - e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C
- 1.2 Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u.ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Soweit der Vertrag des AG mit dem BH den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der NU verpflichtet, dem AG die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und die Feststellungen der Preisprüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum AG gegen sich gelten zu lassen.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.
- 1.5 Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und NU sind nicht statthaft.

### 2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- 2.2 In den Preisen inbegriffen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des BH in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

### 3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- 3.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.  
Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.
- 3.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gefahr besteht, dass Vermessungspunkte verlustig gehen und diese zu sichern sind.
- 3.4 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 3.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Der NU hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten – spätestens mit der Schlussrechnung – einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.
- 3.7 Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 3.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

#### 4. Ausführung

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.2 Der Nu trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.3 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Die Kosten für Probeentnahmen hat der Nachunternehmer zu tragen, wenn die Probe nicht der vertraglich geforderten Leistung entspricht.
- 4.4 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.5 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 4.6 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 4.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen und jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 4.8 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem NU zu berechnen.
- 4.9 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.  
Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.10 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des Nu, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 4.11 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.12 Der NU ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.
- 4.13 Wenn der NU bei Erfüllung des Auftrages Arbeitnehmer unter Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß Ziffer 19 des Verhandlungsprotokolls einsetzt, ist der AG berechtigt, diesen Vertrag unter entsprechender Anwendung von § 8 Nr. 3 VOB/B zu kündigen.
- 4.14 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem NU ermöglichen seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der NU verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stundennachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der NU schon jetzt an den AG ab. Beabsichtigt der NU Schlechtwettergeld zu beantragen, so hat er dies mit dem AG rechtzeitig vorher abzustimmen.

4.15 Ergänzend zu § 4 Nr. 7 VOB/B ist der AG berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen, wenn der NU der Pflicht zur Beseitigung des Mangels auch nach angemessener Frist nicht nachkommt.

## **5. Ausführungsfristen**

- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen vor. Der NU ist von der Verschiebung rechtzeitig zu unterrichten. Es sind dann neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamt- oder Einzelleistung ist einzuhalten. Der NU hat Anspruch auf Zeitzuschlag, soweit die Voraussetzungen der VOB/B vorliegen.
- 5.4 Die Vertragsstrafebelegung geht auf die neu vereinbarten Termine über.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

## **7. Verteilung der Gefahr**

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.

## **8. Kündigung durch den AG**

Es gilt die VOB/B, § 8

## **9. Kündigung durch den NU**

Es gilt die VOB/B, § 9

## **10. Haftung der Vertragsparteien**

- 10.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die der NU zu vertreten hat, so ist der NU verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung beinhaltet nicht, dass die Ansprüche der Dritten vom NU anerkannt werden.
- 10.2 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 10.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Freistellungsansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung für künftige Haftpflichtansprüche an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen. Der AG nimmt die Abtretung an.

## **11. Vertragsstrafe**

- 11.1 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.
- 11.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine (Ziff. 5.3 u. 5.4).
- 11.3 Der AG darf die Vertragsstrafe auch geltend machen, wenn er sie bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten hat, längstens jedoch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung.

## **12. Abnahme**

- 12.1 Eine Abnahme kann nur förmlich erfolgen. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten oder eine fiktive Abnahme gem. § 12 Nr. 5 Absatz 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.
- 12.2 Rügt der BH bei der Abnahme Mängel, für die der NU gewährleistungspflichtig ist, ist der NU auch dann zur vollen Gewährleistung verpflichtet, wenn die Mängel bereits zum Zeitpunkt der Abnahme durch den AG vorhanden waren und nicht gerügt worden sind.

### 13. Gewährleistung

- 13.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des NU entspricht derjenigen, die zwischen AG und BH vereinbart ist zuzüglich 4 Wochen.  
Für Flachdacharbeiten gilt eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 10 Jahre als vereinbart.
- 13.2 Wird der AG vom Architekten des BH wegen Mängel der Leistung des NU nach § 426 BGB auf Ausgleich in Anspruch genommen, stellt der NU den AG von dieser Forderung frei.

### 14. Abrechnung

- 14.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß.
- 14.2 Die Schlussrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU einzureichen. Sie wird nach Zugang in der Frist von § 16 Nr. 3 VOB/B fällig.

### 15. Stundenlohnarbeiten

- 15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet sind. Die entsprechenden Stundenberichte sind werktäglich bei der Bauleitung des Auftraggebers einzureichen.
- 15.2 Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.

### 16. Zahlung

- 16.1 Auf Antrag des NU sind bei ordnungsgemäßer Lieferung und befriedigendem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen zu leisten. Mit dem Antrag ist eine prüfungsfähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.
- 16.2 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

### 17. Sicherheitsleistung

- 17.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu stellen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Einbehalte von den Abschlagszahlungen vorzunehmen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auch die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

- 17.2 Als Gewährleistungssicherheit werden 5 % der Abrechnungssumme einbehalten.

Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Nach Abnahme und Erledigung aller im Rahmen der Abnahme geltend gemachten Rest- und Nachbesserungsarbeiten kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

Das Wahlrecht nach § 17 Ziff. 3 VOB/B bleibt dem Auftragnehmer für jede zu erbringende Sicherheitsleistung unbenommen.

### 18. Streitigkeiten

- 18.1 Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit der Sitz des AG.
- 18.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde festzulegen.